

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang

Ausgabetag: 20.01.2010

Nr. 1

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Einladung zu einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 27.01.10	2 – 3
- Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 28.10.10	4 – 5
- Bekanntmachung Jahresrechnung 2008 vom 14.01.2010	6 – 7
- Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOB betr. Beleuchtungssanierung Stadthaus Rheinberg	8
- Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOB betr. Kanalbau Baggerstraße/Reitweg in Rheinberg-Vierbaum – Kanalbauarbeiten	9
- Bekanntmachung des Deichverbandes Orsoy über die Auslegung der Hebeliste (Beitragsliste) in der Zeit vom 01.02. bis 01.03.10	9
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungseigentum, 003 K 034/09	10 – 11
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung einer Eigentumswohnung, 003 K 035/09	12 – 13
- Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf betr. Flurbereinigung Wesel-Büderich, 2. Änderungsbeschluss	14 – 18

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Rheinberg, den 12.01.2010

Einladung

zu einer Sitzung des **Jugendhilfeausschuss** der Stadt Rheinberg
am Mittwoch, 27. Januar 2010, um 17:00 Uhr,
im Sitzungsraum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

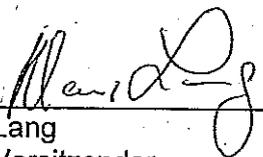
TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift vom 26.11.2009	
4	Eventuelle Ergänzung der Tagesordnung	
5	Tagesstättenbedarfsplanung hier: Fortschreibung einschließlich Ausbauplanung für unter dreijährige Kinder	21/2010
6	Angebote ZUFF hier: Planungen für das Jahr 2010	19/2010
7	Frühe Hilfen der Stadt Rheinberg hier. Besuchsdienst für die Eltern neugeborener Kinder - Erfahrungsbericht	17/2010
8	Begegnungsstätte Reichelsiedlung -Tagesbetrieb 2009 -Themenschwerpunkte 2010	18/2010
9	Vorberatung des Entwurfs des Haushaltsplanes 2010 im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	20/2010
10	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
11	Anfragen, Mitteilungen und Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
12	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
13	Anerkennung der Niederschrift vom 26.11.2009	
14	Eventuelle Ergänzung der Tagesordnung	
15	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
16	Anfragen, Mitteilungen und Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen


Lang
Vorsitzender



Rheinberg, den 11.01.2010

Einladung

zu einer Sitzung des **Bau- und Planungsausschusses** der Stadt Rheinberg am Donnerstag, 28. Januar 2010, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Anerkennung der Niederschrift vom 18.11.2009	
4	Bergsenkungsbedingtes Kanalinstandsetzungsprogramm im Ortsteil Annaberg	4/2010
5	Bergsenkungsbedingte Kanalinstandsetzungsprogramme in den Ortsteilen Orsoyerberg und Vierbaum	14/2010
6	Konjunkturpaket II der Bundesregierung - Aktualisierung des Maßnahmenkatalogs der Stadt Rheinberg	1/2010
7	Hundenauslauffläche im Bereich des Bahnhofs in Rheinberg - Vorstellung der Planung	6/2010
8	Errichtung eines Mehrfamilienhauses an der Kamper-/Amploniusstraße in Rheinberg - Vorstellung der Planung	12/2010
9	Bebauungsplan Nr. 1 - westlich der Römerstraße - in Rheinberg - Vorstellung der Planungskonzeption für den Bereich Am Annaberg/Grote Gert	5/2010
10	Errichtung eines Einfamilienhauses mit Büronutzung an der Johannes-Laers-Straße in Alpsray - Vorstellung der Planung	13/2010
11	Aufstellung einer Werbeanlage an der Bahnhofstraße in Rheinberg	7/2010

TOP	Betreff	Vorlagennummer
12	Bebauungsplan Nr. 4 - Lützenhof - in Rheinberg - Änderungsbeschluss	8/2010
13	Errichtung von vier Doppelhäusern im Ortsteil Rheinberg-Orsoyerberg - Vorstellung der Planung	16/2010
14	Prüfung einer CO2-Neutralität in der Energieversorgung für alle neuen Baugebiete oder Lückenbebauungen - Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 23.11.2009	15/2010
15	Ergänzung der Tagesordnung	
16	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
17	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
18	Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit	
19	Anerkennung der Niederschrift vom 18.11.2009 nichtöffentliche Sitzung-	
20	Veräußerung eines städtischen Wohngebäudes	
21	Veräußerung eines städtischen Wohnbaugrundstückes	
22	Eventuelle Ergänzungen der Tagesordnung	
23	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
24	nichtöffentliche Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen



Fillers
Vorsitzender

Bekanntmachung
Jahresrechnung 2008
vom 14.01.2010

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 den folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

1. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2008 wird wie folgt festgestellt:

Haushaltsrechnung 2008
Feststellung des Ergebnisses

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		69.670.731,04 EUR
+ Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		10.009.643,30 EUR
S u m m e Soll-Einnahmen		<u>79.680.374,34 EUR</u>
+ neue Haushaltseinnahmereste		0,00 EUR
- Abgang alter Haushalteinnahmereste		0,00 EUR
- Abgang alter Kasseneinnahmereste		-253.525,49 EUR
S u m m e bereinigte Soll-Einnahmen		<u>79.933.899,83 EUR</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		69.967.045,65 EUR
+ Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (Darin enthalten Überschuss nach § 41 Abs.3)		10.162.563,54 EUR
S u m m e Soll-Ausgaben		<u>80.129.609,19 EUR</u>
+ neue Haushaltsausgabereste		0,00 EUR
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR	
Vermögenshaushalt	0,00 EUR	
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		195.709,36 EUR
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR	
Vermögenshaushalt	195.709,36 EUR	
- Abgang alter Kassenausgabereste		0,00 EUR
S u m m e bereinigte Soll-Ausgaben		<u>79.933.899,83 EUR</u>
Etwaiger Unterschied		
Bereinigte Soll-Einnahmen -		
Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)		<u>0,00 EUR</u>

Dem Bürgermeister wird gemäß § 94 (1) GO für das Haushaltsjahr 2008 vorbehaltlich Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg wird hiermit gemäß § 94 (2) GO NW öffentlich bekannt gemacht.

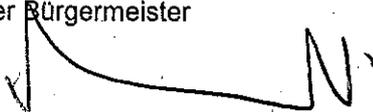
Die Jahresrechnung 2008 mit dem Rechenschaftsbericht liegt vom 21.02.2010 bis einschließlich 29.01.2010 im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, I. OG, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten der Verwaltung:

montags bis freitags	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Rheinberg, 14.01.2010

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister



Mennicken

- 8 -



Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB:

Beleuchtungssanierung Stadthaus Rheinberg, Vergabe-Nr. 416/2009

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de und www.bauwi.de veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 08.01.2010

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Chowanietz
Städt. Verwaltungsrat

- 9 -



Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB:

**Kanalbau Baggerstraße/Reitweg in Rheinberg-Vierbaum -
Kanalbauarbeiten -, Vergabe-Nr.: 003/2010**

Die Ausschreibung ist im

- Deutschen Ausschreibungsblatt,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de und www.bauwi.de veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 20.01.2010

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Chowanietz
Städt. Verwaltungsrat

Bekanntmachung

Die Hebeliste (Beitragsliste) des Deichverbandes Orsoy liegt in der Zeit vom 01. Febr. 2010 bis zum 01. März 2010 von 10 Uhr bis 12 Uhr täglich beim Rechner Gehnen, An der Landwehr 49, 47495 Rheinberg – Orsoy, zur Einsichtnahme für die Mitglieder aus.

Einsprüche hjergegen können bis zum 15. März 2010 beim Deichgräfen Viktor Paeßens, am Bärenbruch 34, 47495 Rheinberg, erhoben werden.

Rheinberg, den 13. Jan. 2010

Deichverband Orsoy
Paeßens, Deichgräf



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 25.03.2010 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Wallach Blatt Blatt 735 eingetragene
Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

280/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wallach,
Flur 1, Flurstück 1326, Gebäude- und Freifläche, Wallacher Straße 49, 49
a, groß: 467 qm,
Gemarkung Wallach, Flur 1, Flurstück 1344, Gebäude- und Freifläche,
Wallacher Straße 49 a, groß: 276 qm verbunden mit dem Sondereigentum
an der in sich abgeschlossenen Wohnung samt Nebenräumen und Garage,
im Aufteilungsplan sämtlich mit Nummer 2 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erd- bzw.
Untergeschoss eines Vierfamilienwohnhauses, bestehend aus zwei
Doppelhaushälften mit je zwei Wohneinheiten, Baujahr 2004, Wohnfläche
insgesamt: ca. 130,00 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.04.2009
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 166.000,00 EUR
festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von

- 11 -

Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 08.01.2010

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt
(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



003 K 035/09



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 25.03.2010 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Wallach Blatt 737 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

170/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wallach, Flur 1, Flurstück 1326, Gebäude- und Freifläche, Wallacher Straße 49, 49 a, groß: 467 qm;

Gemarkung Wallach, Flur 1, Flurstück 1344, Gebäude- und Freifläche, Wallacher Straße 49 a, groß: 276 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der in sich abgeschlossenen Wohnung samt Nebenräumen, im Aufteilungsplan sämtlich mit Nummer 4 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Dachgeschoss eines Vierfamilienwohnhauses, bestehend aus zwei Doppelhaushälften mit je zwei Wohneinheiten, Baujahr 2004, Wohnfläche ca. 85,61 m² mit einer weiteren Fläche von ca. 33,40 m² im Spitzboden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 128.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger

widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 05.01.2010

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Mönchengladbach, 07.01.2010

Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9792

Flurbereinigung Wesel-Büderich
Az.: 7 07 02

2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

- Das mit Beschluss vom 14.11.2007 des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Obere Flurbereinigungsbehörde, festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss der Flurbereinigungsbehörde geänderte Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Wesel-Büderich wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt geringfügig **geändert**:

Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 87 - 89 FlurbG angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Wesel
Stadt Wesel
Gemarkung Büderich

Flur	Flurstück
2	1
4	18, 92-94
13	670
14	9, 30, 71
18	254 tlw.
31	126-128, 178, 501, 502

Stadt Rheinberg
Gemarkung Borth

Flur	Flurstück
3	43 tlw.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

**Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Wesel**

**Stadt Wesel
Gemarkung Büderich**

Flur	Flurstück
2	576, 578
4	128
10	98-100, 106, 204, 205, 259-264, 290, 348, 364, 365, 408, 409
11	31, 38, 43, 47, 48, 51, 52, 56-58, 67-74
13	831
14	96
17	7, 8, 25, 28-31, 48, 52, 54-56, 62, 63, 70-72, 74-81, 83-86, 120, 121
18	284, 286
26	410
31	542, 544
34	187

**Stadt Rheinberg
Gemarkung Borth**

Flur	Flurstück
2	30, 119, 135, 137-141, 143, 191, 199, 200, 212, 213

**Stadt Rheinberg
Gemarkung Wallach**

Flur	Flurstück
1	59, 884, 885, 887, 933, 957, 1279 tlw., 1280

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rd. 543 ha. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer (§ 10 Nr. 1 FlurbG) der mit Beschluss vom 14.11.2007 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wesel-Büderich mit dem Sitz in Wesel. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG). Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
4. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang, während der Dienststunden aus bei
 - der Stadt Wesel, Rathaus Wesel/Anbau, Zimmer 234, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel,
 - der Stadt Rheinberg, Im Stadthaus, Zimmer 247, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg,
 - der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 205.Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung,
Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach

anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

6. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes auch für die zugezogenen Grundstücke die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG gelten. Dazu gehören alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben sich aus den Bestimmungen der §§ 34 Abs. 2 und 3, 85 Nr. 6 sowie 154 FlurbG.

Gründe

Die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG für die Änderung des Verfahrensgebietes des nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG eingeleiteten Flurbereinigungsverfahrens Wesel-Büderich (Az.: 7 07 02) liegen vor.

Die Flurbereinigung bezweckt die Minderung der durch das Unternehmen entstehenden landeskulturellen Nachteile durch eine Neuordnung der agrarstrukturellen Verhältnisse.

Die Zuziehung der Grundstücke erfolgt, um Verfahrensbeteiligten durch Bereitstellung von Ersatzflächen für die durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Grundstücke eine möglichst wertgleiche und zweckmäßige Abfindung in Land zu ermöglichen.

Die ausgeschlossenen Grundstücke werden zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht benötigt; sie sind für eine sinnvolle Neuordnung nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden (§ 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO-).

Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-Senat für Flurbereinigung-
Aegidii Kirchplatz 5
48143 Münster

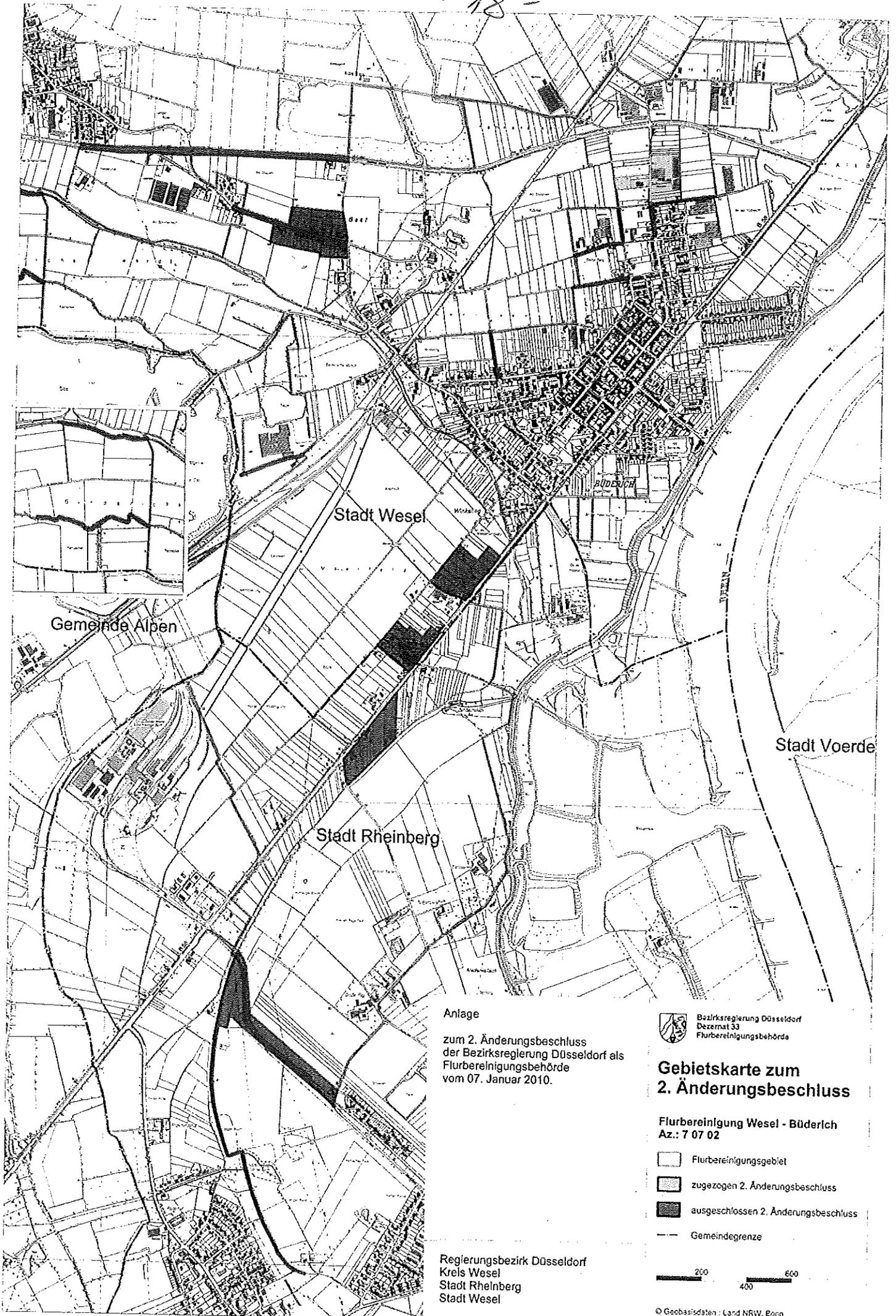
schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines Vertreters oder bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der klagenden Person zugerechnet werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage mit dem Dezernat 33.4 bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, um etwaige Unstimmigkeiten noch im Vorfeld zu beheben. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
Gezeichnet

Huber



Anlage
zum 2. Änderungsbeschluss
der Bezirksregierung Düsseldorf als
Flurbereinigungsbehörde
vom 07. Januar 2010.

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

**Gebietskarte zum
2. Änderungsbeschluss**

Flurbereinigung Wesel - Buderich
Az.: 7 07 02

-  Flurbereinigungsgebiet
-  zugezogen 2. Änderungsbeschluss
-  ausgeschlossen 2. Änderungsbeschluss
-  Gemeindegrenze

Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Wesel
Stadt Rheinberg
Stadt Wesel

